

Ärzttekammer des Saarlandes

Merkblatt zum Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz nach der Strahlenschutzverordnung vom 20.07.2001

Die Neufassung der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 20.07.2001 ist am 01.08.2001 in Kraft getreten. Die dazugehörige Richtlinie vom 24.06.2002 ist ab 07.11.2002 in Kraft.

Aktualisierung der Fachkunde alle 5 Jahre

Die Neufassung sieht nunmehr vor, dass eine Fachkunde im Strahlenschutz mindestens alle 5 Jahre durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem anerkannten Kurs aktualisiert werden muß. Die Aktualisierung zum Erhalt der Fachkunde ist verbindlich für alle ÄrztInnen vorgeschrieben, die mit offenen oder umschlossenen radioaktiven Stoffen umgehen. Eine regelmäßige Aktualisierung im Abstand von 5 Jahren ist aber auch für das medizinische Assistenzpersonal vorgeschrieben. Darunter fallen Medizin-Physiker, Medizinisch-Technische RadiologieassistentInnen oder Medizinisch-Technische-AssistentInnen oder auch andere im Strahlenschutzbereich zulässigerweise tätigen Berufsgruppen.

Eine individuelle Aufforderung zur Aktualisierung der Fachkunde durch die zuständige Behörde erfolgt nicht, d. h. jeder Fachkundige muß sich um die Aktualisierung seiner Fachkunde selbst kümmern. Wenn die Aktualisierungskurse nicht oder nicht pünktlich absolviert werden, kann die zuständige Behörde die Fachkunde vollständig entziehen oder die Fortgeltung mit Auflagen belegen.

Übergangsbestimmungen

§ 117 Abs. 11 der Strahlenschutzverordnung sieht in einer Übergangsregelung vor, dass Fachkunden, die vor Inkrafttreten der neuen Verordnung erworben wurden, weiterhin fortgelten, sofern die Aktualisierung durch entsprechende Kurse erfolgt.

Für die erstmalige Aktualisierung sind folgende Fristen – die für alle Betroffenen gelten - zu beachten:

Erhalt der Fachkunde	Aktualisierungskurs
bis 31.12.1975	bis 01.08.2003
zwischen 01.01.1976 und 31.12.1989	bis 01.08.2004
zwischen 01.01.1990 und 31.07.2001	bis 01.08.2006
ab 01.08.2001	im 5-jährigen Rhythmus

Nach den Richtlinien zur Strahlenschutzverordnung ist die Aktualisierung durch einen mindestens 8-stündigen Aktualisierungskurs regelmäßig nachzuweisen.

Erwerb der Fachkunde

Der Erwerb der Fachkunde wird in § 30 der Strahlenschutzverordnung geregelt. Danach wird die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz durch eine für den jeweiligen Anwendungsbereich geeignete Ausbildung, praktische Erfahrung und der erfolgreichen Teilnahme an den vorgesehenen anerkannten Kursen erworben. Der Erwerb der Fachkunde wird von der zuständigen Stelle (Ärzttekammer des Saarlandes) geprüft und bescheinigt. Es kommen folgende Anwendungsbereiche in Frage:

Anwendungsbereiche

I.	Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen <ul style="list-style-type: none">a) Diagnostik und Therapieb) Diagnostik (alleine ohne Therapie)c) Organbezogene Diagnostik (z. B. nur Endokrinologie oder Kardiologie)
----	---

II.	<p>Umgang mit umschlossenen radioaktiven Stoffen</p> <ul style="list-style-type: none"> d) Gesamtgebiet e) Brachytherapie: alle Anwendungsgebiet f) Brachytherapie: radioaktive Strahler zur Hautbehandlung oder Augenbehandlung g) Brachytherapie: organspezifische Anwendung (z. B. Prostata, Gehirn) h) Teletherapie: Beschleuniger und Gammabestrahlungseinrichtungen i) Endovaskuläre Strahlentherapie
------------	--

Bei der Antragstellung auf Erwerb der Fachkunde nach Inkrafttreten der Neufassung der Strahlenschutzverordnung und der Richtlinie ist zu beachten, dass die Kursteilnahme nicht länger als 5 Jahre zurückliegen darf.

Auszugsweise sind im Folgenden die Voraussetzungen zum Erwerb der Fachkunde dargestellt, die im Rahmen der Antragstellung zu beachten sind. (Die Richtlinie ist im Bundesanzeiger vom 7.11.2002 veröffentlicht. Die Strahlenschutzverordnung kann der Internetseite des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit entnommen werden.)

Anlage

A 1

der Richtlinie

Erwerb der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz für Ärzte

A 1 1

Erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz

Beim Erwerb der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz für die Anwendung radioaktiver Stoffe und ionisierender Strahlung am Menschen nach § 30 StrlSchV sind unter Berücksichtigung der Gesichtspunkte in Nummer 3.1.1.1 folgende Bedingungen einzuhalten:

A 1 1.1

Theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen bei der Anwendung radioaktiver Stoffe und ionisierender Strahlung am Patienten auf dem jeweiligen medizinischen Anwendungsgebiete (Sachkunde)

Die Sachkunde ist nach erfolgter Unterweisung vor Beginn der Tätigkeit in Strahlenschutzbereichen (Anlage A 6) unter der Aufsicht einer Person mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz an Institutionen im Geltungsbereich der Strahlenschutzverordnung zu erwerben, die entsprechend ihrer Ausstattung, ihrem Tätigkeitsumfang und ihrer fachlichen Kompetenz in der Lage sind, die Lehrinhalte dieser Richtlinie zu vermitteln. Der Erwerb der Sachkunde außerhalb des Geltungsbereiches der Strahlenschutzverordnung wird auf Antrag ganz oder teilweise anerkannt, wenn er den Grundsätzen dieser Richtlinie entspricht. Die Sachkunde für Ärzte kann während der Weiterbildung im entsprechenden medizinischen Fachgebiet erworben werden. Der Erwerb der Sachkunde ist durch Zeugnisse nach den in Anlage 4 niedergelegten Gesichtspunkten nachzuweisen

A 1 1.2

Gesetzeswissen, theoretische Kenntnisse und praktische Übungen im Strahlenschutz (Kurse)

A 1 1.2.1

Kurse im Strahlenschutz

Diese Kenntnisse und Erfahrungen sind durch Wissensvermittlung und praktische Übungen im Strahlenschutz in von der zuständigen Stelle anerkannten Kursen im Geltungsbereich der Strahlenschutzverordnung zu erwerben. Strahlenschutzkurse müssen zeitlich und inhaltlich Anlage A 3 entsprechen.

Ärzte, die mit dem Erwerb der Fachkunde nach der Strahlenschutzverordnung beginnen, müssen die erfolgreiche Teilnahme an dem 24-stündigen Kenntnis-kurs gem. Anlage A 3 Nr. 4 nachweisen, damit sie unter Anleitung eines fachkundigen Arztes Sachkundezeiten erwerben können.

Es ist an einem Grundkurs im Strahlenschutz entsprechend Anlage A 3 Nr. 1.1 teilzunehmen. Dieser ist Voraussetzung zum Besuch der Spezialkurse.

A 1 1.2.2 Prüfung

Eine Bescheinigung entsprechend Anlage A 7 ist auszustellen, wenn der Kurs regelmäßig besucht und die erfolgreiche Teilnahme durch eine Abschlussprüfung nachgewiesen wurde.

A 1 1.3 Fachkundenachweis

Die Ausbildung ist durch Zeugnisse, die praktische Erfahrung durch Nachweise und die erfolgreiche Kursteilnahme durch eine Bescheinigung zu belegen. Der Erwerb der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz nach § 30 Abs. 1 StrlSchV wird von der zuständigen Stelle geprüft und bescheinigt. Diese Bescheinigung ist entsprechend Anlage A 8 als Ergebnis eines erfolgreich abgelegten Fachgespräches, das die für den Strahlenschutz erforderliche Fachkunde zum Gegenstand hat, von der nach Landesrecht zuständigen Stelle auszustellen.

A 1 1.4 Geltungsdauer

Die Fachkunde im Strahlenschutz muß mindestens alle 5 Jahre durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem von der zuständigen Stelle als geeignet anerkannten Kurs oder andere anerkannte Fortbildungsmaßnahme nach Anlage A 3 Nr. 1.5 aktualisiert werden (§ 30 Abs. 2 StrlSchV).

Anlage

A 4

der Richtlinie

Zeugnisse über den Erwerb der Sachkunde im Strahlenschutz für Ärzte

Es empfiehlt sich, einen lückenlosen Nachweis über anzuerkennende Sachkundezeiten zu führen, insbesondere dann, wenn die Sachkunde an verschiedenen Institutionen erworben wurde. Die Abfassung des Zeugnisses kann frei erfolgen, soll sich jedoch nach den hier niedergelegten Gesichtspunkten richten. Das Zeugnis sollte in drei Abschnitte gegliedert sein und etwa folgende Angaben enthalten:

Allgemeine Angaben

- (1) Nachweis der Tätigkeit und Beschäftigungszeiten auf den einzelnen Gebieten der Anwendung sowie etwaiger anerkennungsfähiger Tätigkeiten nach Anlage A 1.
- (2) Nachweis, dass der Erwerb der erforderlichen Sachkunde zeitlich und materiell sichergestellt war. Der Nachweis erfolgt durch:
- (3) Vorlage der Nachweise zur Erlangung der Anerkennung zum Gebietsarzt entsprechend der Weiterbildungsordnung.
- (4) Vorlage sonstiger Zeugnisse, wenn die Sachkunde außerhalb der Weiterbildung erworben wurde.
- (5) Angabe, auf welchem Gebiet der weiterbildende Arzt zur Weiterbildung anerkannt ist oder welche Fachkunde im Strahlenschutz er besitzt, und dass die Weiterbildung oder der Erwerb der Sachkunde vom hierzu anerkannten Arzt vollverantwortlich geleitet wurde.
- (6) Angabe, ob der Erwerb der Sachkunde an einem Zentralinstitut oder an einer oder mehreren Spezialabteilungen ausgeführt wurde. Im letzteren Falle ist es empfehlenswert, sich in jeder dieser Spezialabteilungen ein Zeugnis ausstellen zu lassen.
- (7) Angabe der Vorkenntnisse und Vorbildung auf dem Gebiet der ionisierenden Strahlung in der Medizin.

- (8) Angabe der Zeitdauer und der Art der Tätigkeit, die zum Erwerb der Sachkunde auf dem jeweiligen Anwendungsgebiet geführt hat und Darstellung der Anzahl der Anwendungen und Untersuchungen in Bezug auf radioaktive Stoffe und ionisierende Strahlung.

Angaben über spezielle Tätigkeiten

Dabei sollen nur solche Tätigkeiten aufgeführt werden, die zum Erwerb der Sachkunde erforderlich sind. Zu den Absätzen 1 bis 4 sind Angaben über die Häufigkeit der selbständig durchgeführten Untersuchungen und therapeutischen Maßnahmen erforderlich.

- (1) Erwerb der Sachkunde zur Verwendung offener radioaktiver Stoffe für Untersuchungen am Menschen mit Angaben über die verwendeten radioaktiven Stoffe, Untersuchungsverfahren und Auswertungsmethoden.
- (2) Erwerb der Sachkunde zur Behandlung mit offenen radioaktiven Stoffen mit Angaben über die verwendeten radioaktiven Stoffe, Behandlungsarten sowie Dosisberechnungen.
- (3) Erwerb der Sachkunde zur Behandlung mit Strahlern mit Angaben über die durchgeführten Behandlungsverfahren und Dosisberechnungen.
- (4) Erwerb der Sachkunde auf dem Gebiet der Strahlentherapie mit Beschleunigern, Gammabestrahlungsvorrichtungen und Afterloadingvorrichtungen mit Angabe der Bestrahlungsverfahren und Dosisbestimmungen.
- (5) Kenntnisse über physikalische und strahlenbiologische Grundlagen der Anwendung ionisierender Strahlung in der Medizin.
- (6) Sonstige Angaben im Zusammenhang mit der Weiterbildung oder dem Erwerb der Sachkunde, z. B. Beteiligung am Unterricht oder Vorträge, Teilnahme an Fortbildungskursen und Spezialveranstaltungen, Veröffentlichungen u. a.

Endbeurteilung

Abschließende Beurteilung, ob der zu Beurteilende nach Ansicht des oder der Ärzte bei dem oder denen die Sachkunde im Strahlenschutz erworben wurde, die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzt.

Anlage

A 6

der Richtlinie

Inhalt der Unterweisung vor Beginn und während der Tätigkeit in Strahlenschutzbereichen

A 6 1

Unterweisung nach § 38 StrlSchV

Personen, die im Rahmen einer genehmigungsbedürftigen Tätigkeit mit radioaktiven Stoffen oder ionisierender Strahlung umgehen sollen, müssen vorher eine Ersteinweisung (Unterweisung) erhalten. Diese erfolgt durch einen Strahlenschutzbeauftragten oder eine von ihm hierfür beauftragte Person. Die mündliche Unterweisung erfolgt insbesondere anhand der für den Betrieb erlassenen Strahlenschutzanweisung (§ 38 StrlSchV). Auf die für die jeweilige Tätigkeit wichtigen Betriebsabläufe und Strahlenschutzerfordernisse muss eingegangen werden. In der Regel wird diese Unterweisung durch eine praktische Einweisung am Arbeitsplatz ergänzt.

Wenn von der Behörde nicht anders festgelegt, erfolgt einmal im Jahr eine Wiederholungsunterweisung. Die Teilnahme ist durch Unterschrift zu bestätigen; Art und Themen der Unterweisung sind zu dokumentieren. Derjenige, der eine solche Unterweisung durchführt, gilt ebenfalls als unterwiesen.

- A 6 2 Beispiele für Themen bei der Erst- und Wiederholungsunterweisung:
- A 6 2.1 Grundlagen
- Strahlenarten, Wechselwirkungen mit Materie
 - Biologische Wirkungen, Strahlenrisiken
- A 6 2.2 Allgemeines
- Inhalt der Genehmigung
 - Pflichten des Strahlenschutzverantwortlichen
 - Aufgaben und Befugnisse der Strahlenschutzbeauftragten
 - Strahlenschutzverordnung und -anweisung (Aushang)
 - Ärztliche Überwachung, Belehrung, Messung der Personendosis
 - Nutzung und Verarbeitung personenbezogener Daten
 - Aufzeichnungspflicht
- A 6 2.3 Schutzmaßnahmen
- Grundregeln beim Umgang mit ionisierender Strahlung
 - Maßnahmen bei bedeutsamen Ereignissen
 - Tätigkeitsverbot
 - Schutz von Luft, Wasser, Boden
 - Strahlenschutzmessgeräte, personendosimetrische Überwachung
 - Qualitätskontrollen
- A 6 2.4 Spezielle Themen beim Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen
- Verhalten bei Personen- und Sachkontamination
 - Arbeitsmethoden
 - Strahlenschutzmessgeräte und Durchführung von Messungen
 - Bestellung, Lieferung, Lagerung und Buchführung radioaktiver Stoffe
 - Abfallbeseitigung und Abgabe
 - Verlust radioaktiver Stoffe und Strahler